



Mitglieder- und Beitragsordnung

DJK-SV Phönix Schifferstadt e. V.

§ 1 Grundsatz

Die Grundlage der Mitglieder- und Beitragsordnung ist die Vereinssatzung.

Sie dient insbesondere den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, und enthält die jeweils festgelegten Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.

§ 2 Aufnahme in den Verein

Für die Aufnahme (siehe § 3, Punkt 2 der Satzung) muss das gültige Aufnahmeformular korrekt und vollständig ausgefüllt beim Vereinsvorstand bzw. Jugendleiter abgegeben sein.

§ 3 Mitgliederverwaltung

1. Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden mittels einer EDV-Anwendung elektronisch gespeichert. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eingehalten werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Namens-, Adressen- oder Kontoänderung, unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4 Vereinsbeiträge, Umlagen, Gebühren

1. Die jeweils gültigen Beitragssätze, Umlagen und Gebühren werden in dieser Ordnung festgelegt und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung genehmigt (§ 5, Punkt 2e der Satzung). Die Höhe der Umlagen und Gebühren setzt der Vorstand fest.
2. Die Höhe des jährlichen Beitragssatzes ab dem 01.01.2019 mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.09.2018 ist wie folgt gestaffelt.

Vereins-Mitgliedsbeitrag

- a) Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre 90,00 €
- b) Erwachsene in Ausbildung von 19 bis 26 Jahre 90,00 €
(nur bei jährlichem Nachweis der Ausbildung; dieser ist unaufgefordert vorzulegen)
- c) Erwachsene ab 19 Jahre 108,00 €
- d) Familien* 132,00 €
- e) Senioren (ab 60 Jahre) 72,00 €
- f) Ehrenmitglieder beitragsfrei
- g) Schiedsrichter, die für den Verein tätig sind beitragsfrei
- h) Gebühr für nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmende Mitglieder je Rechnung 5,00 €
- i) Mahn- bzw. Bankgebühr 3,00 €
- j) Mitglieder, die im 2. Halbjahr, d.h. ab dem 01. Juli in den Verein eintreten, zahlen für das Jahr des Eintrittes nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages und des Spielkostenzuschusses.

* = als Familie zählen: - 2 Erwachsene oder
 - 1 oder 2 Erw. und mind. 1 Jugendlicher oder 1 Erw. in Ausbildung
 - mind. 2 Jugendliche oder 2 Erwachsene in Ausbildung

Spielkostenzuschlag

Jedes aktive Mitglied hat einen Spielkostenzuschlag in Höhe von 36,00 € jährlich zu zahlen. Der Beitrag wird jährlich zum 01.02. per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die in der 2. Jahreshälfte (d.h. ab dem 01. Juli) eintreten, bezahlen im Jahr des Eintrittes nur die Hälfte des Jahresbetrages für den Mitgliedsbeitrag und den Spielkostenzuschlag.

Aufnahmegebühr

Für jeden aktiven Spieler wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Darin enthalten ist die Passgebühr.

3. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Eine Beitragsermäßigung kann gewährt werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrages ein Antrag auf Beitragsermäßigung vorliegt. Über den Antrag auf Ermäßigung und darüber, welcher Personenkreis grundsätzlich für eine Beitragsermäßigung in Frage kommt, entscheidet der Vorstand. Für Erwachsene in Ausbildung (Studenten, Auszubildende) bis 26 Jahre gilt die Vorlage einer diesbezüglichen Bescheinigung beim Verein mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit des Beitrages. Die Ermäßigung gilt dann für ein Jahr.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen weitere Tarife bestimmen, den Beitrag stunden oder erlassen und das Zahlungsintervall ändern.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld.
 - Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Februar eines Jahres fällig.
 - Der Spielkostenzuschuss ist zum 01. Februar eines Jahres fällig.
 - Die Aufnahmegebühr ist bei Abgabe des Mitgliedsantrages in bar zu entrichten.Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z.B. Jugend zu Erwachsener oder Erwachsener zu Senior), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgejahres wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgejahres der Beitragssatz für Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.
2. Das SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren soll zum Beitragseinzug angewendet werden. Bei den „Lastschriftzahlern“ wird mit der Abbuchung des Beitrages die Aufnahme bestätigt. Eine andere Beitragszahlung ist nur in Ausnahmefällen zugelassen und muss ausdrücklich genehmigt sein. Diese Mitglieder werden als „Rechnungszahler“ geführt. Für Rechnungszahler (z. B. Überweisung, Dauerauftrag) erfolgt die Bestätigung der Vereinsaufnahme mit einer ersten Zahlungsaufforderung.
3. Mitglieder die als „Rechnungszahler“ eingetragen sind, müssen ihren Beitrag termingerecht und vollständig unaufgefordert überweisen oder einzahlen. Ein Dauerauftrag von Seiten des Mitgliedes ist hilfreich. Mitglieder, welche nicht am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, werden bei Ausbleiben des Beitragseingangs 4 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages schriftlich gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben, welche auf den offenen Betrag aufgeschlagen wird. Ist 14 Tage nach Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen, entscheidet der Vorstand (siehe § 3, Punkt 2d) über weitere Maßnahmen (z. B. Ausschluss) entsprechend der Vereinssatzung.
4. Lehnt die Bank eines Mitgliedes die Einlösung eines Lastschriftauftrags ab, so wird das Mitglied behandelt wie in Punkt 4 geregelt. Abweichend hiervon werden die Bearbeitungsgebühren der Bank in Rechnung gestellt. Diese betragen derzeit mindestens 3,00 € pro Vorgang.
Legt ein Mitglied direkten, persönlichen Widerspruch gegen den Lastschrifteinzug ein, wird dies als Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des nächst fälligen Beitrages (gemäß Punkt 1) gewertet. Die Pflicht zur Beitragszahlung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Für diesen Beitrag wird eine Rechnung gestellt. Der Vorstand kann aber darauf verzichten und das Ende der Mitgliedschaft sofort festlegen.

§ 6 Entscheidungen des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes werden von dem mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Vorstandsmitglied stellvertretend bei allgemeinen Vorgängen vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder werden davon informiert. Sie können dem widersprechen. Dann entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 7 Kündigungen

Die Vereinsmitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Sie muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres beim Vereinsvorstand eingetroffen sein. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft wird nicht gegeben. Gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

Eine Abmeldung als Spieler bedeutet keine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 05.04.2011 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Geändert am: **30.11.2018**